



**STANDARD  
100**

# Konformitätserklärung

Supplement Special Articles

OEKO-TEX® STANDARD 100

Edition 01.2026

OEKO-TEX®

Internationale Gemeinschaft für Forschung und Prüfung  
auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie

OEKO-TEX Service GmbH

Gutenbergstrasse 1, CH-8002 Zürich

+41 44 501 26 00

[www.oeko-tex.com](http://www.oeko-tex.com)



Konformitätserklärung zur Berechtigung der Benutzung der Kennzeichnung für Spezialartikel mit dem Label „OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles“.

Dieses Dokument kann in verschiedenen Sprachen verabschiedet werden. Wenn sich aufgrund des Wortlauts unterschiedliche Interpretationen zwischen den Sprachen ergeben, soll die englische Version Vorrang haben.

Die Benutzung der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" obliegt einzig und allein dem Antragsteller. Voraussetzung für die Benutzung der Kennzeichnung ist ein diese Berechtigung bescheinigendes Gutachten eines Prüfinstitutes sowie die Abgabe der folgenden Erklärung.

#### **Erklärung**

Zur Benutzung der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" erkläre ich in meiner Eigenschaft als Befugter im Namen meines Unternehmens.

# 1. Qualitätsüberwachung

Wir haben einem der Prüfinstitute dargelegt, welche Vorkehrungen innerhalb des Unternehmens getroffen werden, dass alle von uns erzeugten und/ oder vertriebenen Produkte, für welche die Berechtigung zur Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" erteilt wurde, genauso den Anforderungen und Kriterien des OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles genügen, wie jene Prüfmuster, die dem Institut zur Verfügung gestellt wurden und aufgrund deren Prüfung die Berechtigung zur Führung der OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles Kennzeichnung vergeben wurde. Hierbei wird unsererseits natürlich berücksichtigt, nach welchen Anforderungen unsere Produkte aufgrund unserer Beantragung geprüft und zertifiziert wurden (je nach Beantragung entweder gemäß Anforderungen/Kriterien Anhang 4 oder gemäß Anforderungen/Kriterien Anhang 6 des OEKO-TEX® STANDARD 100; gegebenenfalls auch Berücksichtigung des mitgeltenden OEKO-TEX® LEATHER STANDARD).

# 2. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Konformität der erzeugten und/ oder vertriebenen Produkte mit dem (den) Prüfmuster(n) richten wir ein wirksames Qualitätssicherungssystem ein und erhalten dieses während der Benutzung der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" aufrecht. Dabei stellen wir sicher und haben dem Prüfinstitut der OEKO-TEX® glaubhaft dargelegt, dass die Produkte aus unterschiedlichen Veredlungspartien oder in unterschiedlichen Farbstellungen stichprobenmäßig geprüft werden, ob sie den Bedingungen und Kriterien des OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles entsprechen. Hierbei berücksichtigen wir wiederum, nach welchen Anforderungen unsere Produkte aufgrund unserer Beantragung geprüft und zertifiziert wurden (je nach Beantragung entweder gemäß Anforderungen/Kriterien Anhang 4 oder gemäß Anforderungen/Kriterien Anhang 6 des OEKO-TEX® STANDARD 100; gegebenenfalls auch Berücksichtigung des mitgeltenden OEKO-TEX® LEATHER STANDARD). Die Prüfungen können in unserem Betrieb oder bei einem der OEKO-TEX® angeschlossenen Prüfinstitute erfolgen.

Über diese Prüfungen werden bei uns Aufzeichnungen geführt, aus denen folgendes hervorgeht:

- Datum der Prüfung
- Prüfmusterbezeichnung (Produktionspartie, Ausrüstungspartie, Farbe etc.)
- Verantwortlicher für die Prüfung
- Prüfergebnisse
- Stichproben

Wir anerkennen außerdem, dass das die Berechtigung zur Benutzung der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" vergebende Prüfinstitut stichprobenweise Prüfungen an Verkaufsprodukten vornehmen darf. In der Regel erfolgen solche Prüfungen an jedem beantragten Produkt zweimal jährlich, bis dem Prüfinstitut der OEKO-TEX® ein Auslaufen der Produktion und/ oder des Verkaufes gemeldet und von der Bezeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" kein Gebrauch mehr gemacht wird. Die Prüfkosten gehen zu unseren Lasten. Wird bei diesen Stichproben eine Abweichung von den zugrundeliegenden Grenzwerten festgestellt, erfolgt zur Kontrolle eine weitere Prüfung an einer weiteren Probe, deren Kosten ebenfalls zu unseren Lasten gehen. Werden hier wieder Abweichungen festgestellt, kann das Prüfinstitut der OEKO-TEX®, welches die Berechtigung zur Auszeichnung des Produktes mit "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" erteilt hat, diese Berechtigung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die Aufbrauchfrist für Werbematerial, Artikelbezeichnungen, Etiketten usw. beträgt vom Zeitpunkt des Widerrufs an zwei Monate.

Wird bei einer Kontrollprüfung jedoch eine gravierende/schwere Abweichung von den zugrundeliegenden Grenzwerten festgestellt, hat das Prüfinstitut und gegebenenfalls auch das OEKO-TEX® Sekretariat auch das Recht, das ausgestellte Zertifikat und die Berechtigung zur Auszeichnung der Ware mit der OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. In solchen Fällen kann die Verwendung von Werbematerialien, Artikelauszeichnungen, Etiketten, usw. auch mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

Wir anerkennen, dass Auditoren des Prüfinstitutes unsere Firma besuchen und im Hinblick auf den Zertifizierungsprozess nach OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles auditieren dürfen. Im Falle, dass eine Nicht-

Übereinstimmung mit den Anforderungen und Kriterien festgestellt wird, tragen wir die Kosten für durchgeführte Prüfungen (Kontrolltests) und bezahlen eine Auditgebühr.

Wir anerkennen, dass das zertifizierende Institut oder ein OEKO-TEX® Auditor berechtigt ist unsere Firma im Hinblick auf die qualitätssichernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles zu überprüfen. Diese Überprüfung findet unter normalen Umständen in einem Rhythmus von drei Jahren statt, das erste Mal vor oder kurz nach der Ausstellung des ersten Zertifikates an unsere Firma. Die Kosten dieser Besuche werden durch uns getragen. Firmen die bereits nach OEKO-TEX® STeP zertifiziert sind werden von diesen zusätzlichen Audits ausgenommen.

### 3. Befristung

Es ist uns bekannt, dass die Berechtigung, ein Produkt mit "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" zu kennzeichnen, längstens auf ein Jahr befristet ist.

### 4. Konformitätserklärung

Als Anbieter und/oder Vertreter einer mit der Kennzeichnung "OEKO-TEX® STANDARD 100 - Special Articles" angebotenen Ware erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass das hergestellte und/oder vertriebene Produkt den Bedingungen und Kriterien des OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles entspricht, die wir hiermit anerkennen. Die Schadstoffgrenzwerte und Kriterien des zugrundeliegenden OEKO-TEX® STANDARD 100 und diejenigen des gegebenenfalls mitgeltenden OEKO-TEX® LEATHER STANDARD sind uns bekannt und werden akzeptiert. Wir allein sind für die Qualitätssicherung des zertifizierten Produktes verantwortlich. Wir können Teile der Qualitätssicherung auf Hersteller, Lieferanten und Importeure übertragen. Die Wirksamkeit der Qualitätssicherung bei einer solchen Übertragung legen wir der zertifizierenden Stelle ebenfalls glaubhaft dar.

Name und Anschrift des Antragstellers, der die Erklärung ausstellt

#### Konformitätserklärung für OEKO-TEX® STANDARD 100 - Supplement Special Articles

*(bitte zutreffendes ankreuzen und auf Richtigkeit achten!)*

Die Prüfungen erfolgen/erfolgten gemäß (eine Auswahl muss getroffen werden):

OEKO-TEX® STANDARD 100, gemäß Anforderungen Anhang 4

OEKO-TEX® STANDARD 100, gemäß Anforderungen Anhang 6

Für gegebenenfalls im (in den) Artikel(n) auch enthaltene Leder-, Fell- und/oder Pelzbestandteile gelten die Bedingungen und Kriterien des aktuell gültigen OEKO-TEX® LEATHER STANDARD.

Identifizierung der Produkte (Geltungsbereich des Zertifikates: Bezeichnung Produkte, Materialart, Typ oder Musternummer, Farben, weitere relevante Merkmale, etc.)

Nummer des Prüfberichts auf dessen Basis das Zertifikat ausgestellt wird (kann vom Prüfinstitut ausgefüllt werden)



STANDARD  
100

Ich versichere, dass die abgegebene Erklärung in alleiniger Verantwortung des Antragstellers erfolgt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_